Stadt Reutlingen 51 Amt für Schulen Jugend u. Sport Gz.: 51-4-10-me		24/016/01	07.02.2024				
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis			
SchulB	12.03.2024	Vorberatung	nichtöffentlich				
VKSA	12.03.2024	Entscheidung	öffentlich				
Beschlussvorlage Weiterentwicklung des Geschäftsführungszuschusses für Schulfördervereine – strukturelle Anpassungen ab 2024							

Beschlussvorschlag

Bezugsdrucksache 13/016/01, 18/017/03

- 1. Der Geschäftsführungszuschuss für Schulfördervereine an Schulen in städtischer Trägerschaft wird ab 01.01.2024 wie folgt weiterentwickelt:
 - 1.1 Der Geschäftsführungszuschuss für die Schulsozialarbeit wird auf 2.000 € pro Mitarbeiter/in angehoben (bisher 1. Kraft 1.000 €, jede weitere 500 €).
 - 1.2 Ein Geschäftsführungszuschuss auch für Betreuungskräfte der Vorbereitungsklassen in Höhe von 2.000 € pro Mitarbeiter/in wird gewährt (neu).
 - 1.3 Der Geschäftsführungszuschuss für Ganztagesschulen nach Gesetz (§ 4a Schulgesetz) wird auf 2.000 € pro Schule erhöht (bisher 1.000 €).
 - 1.4 Bei mindestens 7 Gruppen in der Ganztagesbetreuung wird ein garantierter Sockelbetrag im Geschäftsführungsbereich in Höhe einer 50%-Stelle (in 2024: 31.974 € in EG 9b, Stufe 3) an die Fördervereine ausbezahlt. Werden 7 Gruppen an mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren gebildet, wird die 50%-Sockelstelle auf 5 Jahre festgeschrieben, auch wenn die Gruppenzahl wieder sinken sollte, um Planungssicherheit und langfristige Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.
- Der für die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen erforderliche finanzielle Mehraufwand in Höhe von 100.000 € ist im Doppelhaushalt 2024/2025 eingestellt. Die Auszahlung an die Schulfördervereine erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium Tübingen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/	Auswirkung	Erläuterung
			außerplanm.		
Ifd. ab 2024	51411000	58.000,00			Grundschulen
Ifd. ab 2024	51471700	3.000,00			BZN
Ifd. ab 2024	51461000	7.000,00			SBBZ
Ifd. ab 2024	51451000	15.000,00			Gemeinschaftssch.
Ifd. ab 2024	51441000	13.000,00			Gymnasien
Ifd. ab 2024	51431000	4.000,00			Realschule

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Die Aufgaben für geschäftsführende Tätigkeiten in den Schulfördervereinen werden immer umfangreicher. Um die Fördervereine in ihrer Arbeit noch besser zu unterstützen und eine dauerhafte Planungssicherheit zu erreichen, wird der Geschäftsführungszuschuss in einzelnen Bereichen erhöht und ab einer Gruppenanzahl von sieben Gruppen in der Ganztagesbetreuung ein garantierter Sockelbetrag in Höhe einer 50%-Stelle an die Fördervereine ausbezahlt. Die Weiterentwicklung des Geschäftsführungszuschusses mit diesem ersten Schritt ist im Hinblick auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern wichtiger denn je.

Begründung

1. Historie

Im Jahr 2013 wurde der Geschäftsführungszuschuss zur Entlastung der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit der Schulfördervereine eingeführt. Schon damals bekam die Verwaltung die Rückmeldung, dass das Ehrenamt mit den immer vielfältiger werdenden Aufgaben überlastet sei. Ziel sollte sein, durch die Geschäftsführung eine Struktur zu schaffen, die durch routinierte, hauptamtliche Arbeit und angeeignete und bewahrte Kenntnisse über die anfallenden Arbeiten Verlässlichkeit, Kontinuität und Fachkompetenz gewährleistet und damit Vorstandswechsel wesentlich erleichtert.

Die Stadt hat sich im Jahr 2017 im Rahmen der neu eingerichteten Bildungsregion Reutlingen zum Ziel gesetzt, die Ehrenamtlichen in den Fördervereinen weiter zu stärken und die Qualitätsentwicklung in der Ganztagesbetreuung zu fördern. In diesem Zuge wurde mit der GR-Drs 18/017/03 im April 2018 der bestehende Geschäftsführungszuschuss bereits weiterentwickelt und ab diesem Zeitpunkt im Bereich der Ganztagesbetreuung anhand der Tariferhöhungen dynamisiert.

Die Fördervereine erhalten aktuell einen Geschäftsführungszuschuss für die Organisation von vier verschiedenen Bereichen:

- Ganztagesbetreuung: pro Betreuungsgruppe mit 18 Kindern (und somit 1 Betreuungskraft) 2.600 € (Tariferhöhungen mit einberechnet)
- Schulsozialarbeit: für die 1. Kraft 1.000 €, für alle weiteren 500 €
- Mittagessen: pro 25 Kinder, die täglich essen, 500 € und einen Zuschuss für Kinder, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets essen (insg. 20.000 € für alle Fördervereine)
- Ganztagsschulen nach Gesetz (§4a Schulgesetz BW): 1.000 € pro Schule

2. Aktuelle Herausforderungen und Arbeitsgruppe

Trotz dieser Anpassungen kam bei den regelmäßig stattfindenden Runden Tischen zwischen Verwaltung und Schulfördervereinen immer wieder die Rückmeldung, dass die Höhe des Geschäftsführungszuschusses nicht auskömmlich sei. Auch das Bildungsbüro ist in ständigem Austausch mit den Fördervereinen und bekam immer wieder die Rückmeldung, dass die Aufgabenfülle regelrecht explodiert, beispielsweise in der Personalverwaltung, im Arbeitsschutz oder ganz allgemein der Bürokratieaufwand. Die Konsequenz daraus ist oft, dass die ehrenamtlichen Vorsitzenden, die durch die Geschäftsführungen zwar entlastet werden, sie aber selbst immer noch oder inzwischen wieder einen immensen Arbeitsaufwand haben, der im Ehrenamt fast nicht mehr zu bewältigen ist.

Im Hinblick auf den ab Schuljahr 2026/27 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder wird die Aufgabenmenge und -schwierigkeit der Geschäftsführungen noch weiter zunehmen. Dies war letztendlich nochmals die "Initialzündung" für die Überlegungen zur strukturellen Anpassung des Geschäftsführungszuschusses. Um diese großen Herausforderungen zu meistern, brauchen die Fördervereine mehr professionelle Strukturen in den Vereinen.

Da die Schulfördervereine Arbeitgeber des Personals in der Ganztagesbetreuung, für das Mittagessen und der Schulsozialarbeit sind, gibt es mittlerweile einen großen Organisationsaufwand in der Personalverwaltung für die Geschäftsführungen. Hier reichen die Aufgaben vom Erstellen von Stellenausschreibungen, Führen von Vorstellungsgesprächen, Vorbereitung und Abschluss von Arbeitsverträgen über Teilnahme an Begleitkreisen, bis zur Durchführung von Unterweisungen im Rahmen des Arbeitsschutzes etc. Hinzu kommen die allgemeinen organisatorischen Verwaltungstätigkeiten, wie die Bearbeitung von Zuschussanträgen, Abrechnungen von Bildungs- und Teilhabegutscheinen, Führen von Listen, Besprechungen im Team organisieren etc. Außerdem müssen aus dem Geschäftsführungszuschuss anfallende Sachkosten (z.B. Druckerpatronen, Papier, etc.) oder auch Zahlungen für die Beauftragung eines Lohnbüros oder für eine Stellenannonce in der örtlichen Presse finanziert werden.

Die Verwaltung hat in der Folge eines Runden Tisches eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Fördervereinsvertretungen ins Leben gerufen, die sich mit der Weiterentwicklung des Geschäftsführungszuschusses beschäftigt hat. Diese Arbeitsgruppe schloss ihre Arbeit im Juni 2023 nach einer langen Unterbrechung, die der Corona-Pandemie geschuldet war, ab.

In dieser Arbeitsgruppe wurde das Manko angesprochen, dass der Geschäftsführungszuschuss zwar im Betreuungsbereich dynamisiert wird, aber im Schulsozialarbeitsbereich nicht. Alle Mitarbeiter/-innen verursachen denselben Geschäftsführungsaufwand, deshalb ist es nicht gerechtfertigt, dass der Geschäftsführungszuschuss für eine/n Schulsozialarbeiter/in bisher nur 1.000 € beträgt, während für eine Betreuungsgruppe (und damit regelmäßig eine Person) aktuell 2.600 € bezuschusst werden.

Außerdem ging es den Fördervereinsvertretungen darum, dass die Stadt zwar für die Betreuungskräfte der Vorbereitungsklassen die Personalkosten übernimmt, aber kein Geschäftsführungszuschuss in diesem Bereich an die Fördervereine gezahlt wird.

Der Geschäftsführungszuschuss im Betreuungsbereich wird gruppenbezogen ausbezahlt und kann dadurch jedes Jahr schwanken. Hier meldeten die Fördervereine zurück, dass dies unbefriedigend sei, da die Fördervereine Planungssicherheit benötigen, da mittlerweile viele Geschäftsführungen einen festen Arbeitsvertrag haben.

3. Notwendige strukturelle Anpassungen

Als Ergebnis der Arbeitsgruppe konnten konkrete Vorschläge zu strukturellen Anpassungen des Geschäftsführungszuschusses erarbeitet werden, die dann allen Schulfördervereinen am Runden Tisch am 22.06.2023 vorgestellt wurden. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation waren die Fördervereine mit der Erhöhung des Geschäftsführungszuschusses einverstanden, obwohl sich einige Fördervereine mit den Vorschlägen für eine erste Erhöhung des Geschäftsführungszuschusses speziell im Bereich der Schulsozialarbeit einen höheren Geschäftsführungszuschuss gewünscht hätten. Deshalb betrachtet die Verwaltung den vorgelegten Vorschlag auch nur als einen ersten Schritt, dem spätestens zum Zeitpunkt der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung die volle Angleichung folgen muss.

Die notwendigen strukturellen Anpassungen ab 2024 umfassen im Einzelnen:

- Der Geschäftsführungszuschuss für die Schulsozialarbeit wird auf 2.000 € pro Mitarbeiter/in angehoben (bisher 1. Kraft 1.000 €, jede weitere 500 €).
- Ein Geschäftsführungszuschuss auch für Betreuungskräfte der Vorbereitungsklassen in Höhe von 2.000 € pro Mitarbeiter/in wird gewährt (neu).
- Der Geschäftsführungszuschuss für Ganztagsschulen nach Gesetz (§4a) wird auf 2.000 € pro Schule erhöht (bisher 1.000 €). Dies ist aufgrund des erhöhten Abrechnungs- und Organisationsaufwands notwendig.
- Bei mindestens 7 Gruppen in der Ganztagesbetreuung wird ein garantierter Sockelbetrag im Geschäftsführungsbereich in Höhe einer 50%-Stelle (- in 2024: 31.974 € in EG 9b, Stufe 3) an die Fördervereine ausbezahlt. Werden 7 Gruppen an mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren gebildet, dann wird die 50%-Stelle auf 5 Jahre festgeschrieben, auch wenn die Gruppenanzahl wieder sinken sollte, um Planungssicherheit und langfristige Arbeitsverträge zu gewährleisten.

Diese strukturellen Anpassungen des Geschäftsführungszuschusses stellen einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zu einer auskömmlichen Entlastung der Fördervereinsvorstände dar. Damit ist aber immer noch nicht die Gleichbehandlung zwischen Geschäftsführungszuschuss für die Ganztagesbetreuung und Schulsozialarbeit geschaffen. Pro Ganztagsbetreuungsgruppe erhalten die Fördervereine 2024 einen Geschäftsführungszuschuss in Höhe von 2.600 € (durch Tariferhöhungen), im Schulsozialarbeitsbereich dann von 2.000 €. In den Folgejahren werden dazu weitere Anpassungen erfolgen müssen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mehrkosten in Höhe von 100.000 € sind im Doppelhaushalt 2024/2025 eingestellt. Die Auszahlung an die Schulfördervereine erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium Tübingen.

Die Mehrkosten in Höhe von 100.000 € verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Schularten: Grundschulen: 58.000 €, Realschule: 4.000 €, Gymnasien 13.000 €, Gemeinschaftsschulen: 15.000 €, SBBZ: 7.000 € und BZN: 3.000 €.

gez.

Robert Hahn

Erster Bürgermeister